

Merkblatt „BOGY“ 2019/2020 (bitte aufbewahren)

1. Das Oberrhein-Gymnasium führt vom 20. bis 24.04.2020 eine Berufserkundung für die 10. Klassen „BOGY“ durch.
2. Die schriftliche Meldung zur Teilnahme an „BOGY“ erfolgt mit Zustimmung der Eltern. Die Zustimmungserklärung ist bis **Fr 11.10.2019** abzugeben. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, wird eine benotete Zusatzarbeit im Umfang des BOGY-Berichtes plus eine Hausaufgabe im Umfang von zwei Stunden täglich zu einem Thema der Berufsorientierung angefertigt, zudem ist eine Teilnahme am regulären Vor- und Nachmittagsunterricht einer anderen Klasse Pflicht.
3. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an „BOGY“ ist eine Haftpflichtversicherung notwendig. Diese ist entweder Teil Ihrer privaten Familienversicherung oder wird über die „1-Euro-Versicherung“ abgedeckt, die der Förderverein in diesem Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler über die BGV abgeschlossen hat.
4. Die Schülerfahrkarte sieht keine Ausnahmeregelungen für die Zeit des „BOGY“ vor. Die Bedingungen aus dem normalen Schulbetrieb gelten auch für diese Zeit.
5. Die Suche nach einem Betrieb, in dem die Berufsorientierung durchgeführt wird, ist grundsätzlich Sache der Schülerin bzw. des Schülers. Erfahrungsgemäß erwarten die Betriebe eine schriftliche Bewerbung für eine BOGY-Stelle. Oft schließt sich auch ein Bewerbungsgespräch an. Bei Bedarf unterstützt das Oberrhein-Gymnasium den Schüler bzw. die Schülerin bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.
6. Bis **Fr. 24.01.2020** ist eine kurze schriftliche Bestätigung des Betriebs über die Berufsorientierung mit Angabe des Schülernamens, des vereinbarten Praktikumszeitraums, der Firmenadresse mit Telefonnummer und des Namens des für „BOGY“ zuständigen Betriebsangehörigen bei den Gemeinschaftskundelehrern abzugeben. (**Formblatt „Angaben zum Erkundungsplatz“**).
7. Für alle BOGY-Teilnehmenden ist die Anwesenheit im Betrieb in der betrieblichen Arbeitszeit (voller Arbeitstag unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes) Pflicht. Erkrankungen oder begründete Versäumnisse sind umgehend dem Betrieb **und** dem Oberrhein-Gymnasium zu melden.
8. Für die während der Berufsorientierung geleistete Arbeit darf der Betrieb keinen Lohn bezahlen.
9. Gefährliche Arbeiten im Sinne des §22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf der Betrieb nicht anordnen. Der BOGY-Teilnehmende kann solche Arbeiten zurückweisen.
10. Die Schüler und Schülerinnen fertigen über ihr Praktikum einen Bericht an, der wie eine Klassenarbeit in Gemeinschaftskunde gezählt wird. Die Bekanntgabe der formalen Vorgaben erfolgt durch den Gemeinschaftskundelehrer. Bei diesem ist der Bericht bis **Fr. 19.06.2020** abzugeben.
11. Die Ansprechpartnerin für alle Fragen, die mit BOGY zusammenhängen, ist Frau Güntzel.
12. Folgende Unterlagen sind den Gemeinschaftskundelehrern vollständig abzugeben: Zustimmungserklärung der Eltern, Angaben zum Erkundungsplatz, Bestätigung durch das Unternehmen.
13. Die Formulare sind bei Verlust von der Schulhomepage herunterzuladen.